
S 35 SO 138/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Detmold
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	35
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	

Die Behörde hat gegenüber dem Leistungsberechtigten grundsätzlich zu gewährleisten, dass ihre Abläufe so organisiert sind, dass eine Bescheidung eines Widerspruchs innerhalb der dreimonatigen Frist des [§ 88 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 SGG](#) erfolgen kann. Ein zureichender Grund für die Nichtbescheidung eines Widerspruchs liegt dann nicht vor, wenn bei der Behörde dauerhaft eine unzureichende sachliche oder personelle Ausstattung vorliegt und eine zeitgerechte Erledigung deshalb nicht möglich ist.

Normenkette

-

1. Instanz

Aktenzeichen

S 35 SO 138/22

Datum

18.04.2023

2. Instanz

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Datum

-

Äberschrift:

Gerichtsbescheid | Sozialhilfe â UntÃrftigkeitsklage â Voraussetzungen fÃ¼r
das Vorliegen eines zureichenden Grunds fÃ¼r die Nichtbescheidung eines
Widerspruchs â unzureichende Ausstattung mit sachlichen oder personellen
Mitteln â Personalmangel | [ÃS 88 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 SGG](#)

Ã

Ã

**Der Beklagte wird verurteilt, Ã¼ber den am 31.05.2021 eingelegten
Widerspruch zu entscheiden.**

**Der Beklagte hat die auÃgerichtlichen Kosten der KlÃgerin zu
erstatten.**

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die UntÃrftigkeit des Beklagten bezogen auf einen
Widerspruch der KlÃgerin im Rahmen der Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur
Pflege nach dem 7. Kapitel des ZwÃlften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Die am 00.00.1983 geborene pflegebedÃ¼rftige KlÃgerin befindet sich seit dem
00.00.2020 in der Pflegeeinrichtung âI, N Str. 0, 00000 C PÃ zur Pflege. Mit
Unterbringung in die Pflegeeinrichtung stellte sie einen Antrag auf GewÃhrung von
Leistungen der Hilfe zur Pflege nach den [ÃS 61ff.](#) SGB XII.

Mit Bescheid vom 04.05.2021 lehnte der Beklagte diesen Antrag ab. Zur
BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er an, dass eine stationÃre Einrichtung vorliege. Nach [ÃS
75 SGB XII](#) kÃ¶nnen Leistungen nach dem 7. bis 9. Kapitel SGB XII bei einer
vollstationÃren Pflege in der Regel nur dann gewÃhrt werden, wenn eine
schriftliche Vereinbarung zwischen dem TrÃger des Leistungserbringers und dem
fÃ¼r den Ort der Leistungsberingung zustÃndigen TrÃger der Sozialhilfe bestehe.
Eine solche liege nicht vor.

Die KlÃgerin legte am 31.05.2021 Widerspruch ein. Zur BegrÃ¼ndung trug sie vor,
dass eine vollstationÃre Pflege nicht vorliege. Es liege eine Wohngemeinschaft vor.

Die KlÃgerin hat am 21.06.2022 UntÃrftigkeitsklage erhoben.

Sie trÃgt vor, dass eine Entscheidung Ã¼ber ihren Widerspruch weiterhin
ausstehe. Der Beklagte habe ihr am 02.09.2021 mitgeteilt, dass die Bearbeitung
aufgrund Personalmangels weitere Zeit in Anspruch nehme. Die bloÃe Mitteilung,
dass er wegen personeller Ãberlastung eine Entscheidung nicht treffen kÃ¶nne,
stelle keinen zureichenden Grund der Nichtbescheidung dar.

Die KlÃgerin beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, Ã¼ber den am 31.05.2021 eingelegten Widerspruch

zureichenden Grund in einer Frist von drei Monaten sachlich nicht beschieden worden ist.

Eine Entscheidung über den eingelegten Widerspruch steht im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung noch aus.

Ein zureichender Grund für die Nichtbescheidung liegt nach Überzeugung der Kammer nicht vor. Der Beklagte nahm allein aufgrund langanhaltender fehlender Personalressourcen bis zum Juli 2022 an und damit mehr als ein Jahr lang keine Bearbeitung der Angelegenheit vor. Erst nach Ablauf von mehr als einem Jahr forderte er weitere Unterlagen an, um eine abschließende Entscheidung treffen zu können. Er hat weder das Bestehen einer außergewöhnlichen Belastungssituation noch eines nur kurzfristig bestehenden stark erhöhten Arbeitsaufkommens vorgetragen bzw. nachgewiesen. Auch hat er im Klageverfahren nicht nachgewiesen, dass er alles Mögliche zur Verhinderung einer Verfahrensverzögerung getan hat; er hat sich alleinig auf die vorhandene mangelhafte Personalausstattung berufen. Ein zureichender Grund liegt nur dann ausnahmsweise vor, wenn die Behörde aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls objektiv gehindert war, den Widerspruch innerhalb der Regelbearbeitungsfrist zu bescheiden. Das Vorliegen eines zureichenden Grundes muss von der Behörde dargelegt und nachgewiesen werden (*Claus* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., [§ 88 SGG](#) Rn. 32). Ob ein zureichender Grund für eine bislang unterbliebene Bescheiderteilung vorliegt, ist allein nach objektiven Kriterien unter Berücksichtigung der seit der Antragstellung bzw. Widerspruchseinlegung verstrichenen Zeit zu beurteilen (*Claus* in: a.a.O. Rn. 33). Zwar kann ein kurzfristig stark erhöhtes Arbeitsaufkommen oder eine vorübergehende besondere Belastung gegebenenfalls auch aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie einen zureichenden Grund darstellen, sofern die Behörde dezidiert darlegen kann, alles ihr Mögliche und Zumutbare getan zu haben, um trotz des gestiegenen Geschäftsanfalls die Sachen zeitgerecht erledigen zu können (*Claus* in: a.a.O. Rn. 38). Ein zureichender Grund kann wertungsmäßig jedoch nur dann noch angenommen werden, wenn tatsächlich vorübergehend besondere, außergewöhnliche Umstände vorliegen, wobei die Behörde nachzuweisen hat, alles Mögliche zur Verhinderung einer Verfahrensverzögerung getan zu haben (*Claus* in: a.a.O. Rn. 38). Soweit dauerhaft Personalmangel oder dauerhaft eine unzureichende Ausstattung mit sachlichen Mitteln vorliegt, insbesondere wenn der Zustand bereits seit Jahren andauert, kann ein zureichender Grund wertungsmäßig nicht angenommen werden. Die Behörde hat grundsätzlich zu gewährleisten, dass die Abläufe so organisiert sind, dass eine Bescheidung innerhalb der gesetzlichen Fristen erfolgen kann (*Claus* in: a.a.O. Rn. 41). Dies folgt bereits aus dem aus [Art. 19 Abs. 4 S. 1](#) Grundgesetz (GG) folgenden Gebot effektiven Rechtsschutzes.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§§ 183, 193 SGG](#) und folgt der Entscheidung in der Sache.

Erstellt am: 19.04.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024